

Menschenrechte in der Kulturellen Bildung

Roland Roth

Weimar, 17.09.2019 - PROQUA „Kultur macht stark“

Menschenrechte genießen einen zweifelhaften Ruf, wenn es um die Begründung emanzipatorischer Politik und Praxis geht. Einwände liegen auf der Hand. Sind sie nicht zu luftig und substanzarm, um für mehr als Sonntagsreden zu taugen? Werden sie nicht ständig missbraucht, wenn selbst die schlimmsten Diktatoren davon folgenlos schwafeln können und die Zusammensetzung des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen zuweilen an ein Horrorkabinett erinnert? Schmückt sich nicht das, was wir als Konventionen und Erklärungen vorliegen haben, völlig zu Unrecht mit dem Anspruch, „allgemeine Menschenrechte“ zu formulieren? Handelt es sich nicht vielmehr um eine weiße, männliche, westliche, kulturimperiale Anmaßung, die es zu kritisieren und zu vermeiden gilt?

Oder kritisch-selbstkritisch an die eigene Nase gefasst: Handelt es sich bei der Rede von Menschenrechten nicht um eine Camouflage, weil sich Teile der Linken nach all den realsozialistischen Debakeln und eigenen Irrungen nicht mehr trauen, von Sozialismus, Kommunismus oder Anarchismus zu reden? Handelt es sich nicht um eine anbiedernde Schwundstufe kritischer Politik und Praxis, wenn von Demokratie und Menschenrechten die Rede ist, wo es doch um Befreiung und die Umwälzung der bestehenden Verhältnisse gehen müsste?

I. Was sind Menschenrechte?

1. Menschenrechte (MR) sind der normative Kern der Vereinten Nationen, die in der Zeit nach dem II. Weltkrieg ein internationales Menschenrechtssystem entwickelt haben. Die Anerkennung der Menschenrechte ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen. Im Zentrum steht dabei die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) vom 10.12.1948, die keine völkerrechtliche Verbindlichkeit erzielen konnte. Dies geschah erst in verschiedenen Pakten, die Elemente der AEMR aufgegriffen haben, und in Deklarationen, die weitere Aspekte der MR normiert und ergänzt haben (Frauenrechte, gegen Folter, Behinderten-Konvention, Kinderrechtskonvention etc.). Erst durch die Ratifikation dieser völkerrechtlichen Pakte (Zivilpakt, Sozialpakt, Afrikanische MR-Konvention, Amerikanische MR-Konvention, Europäische Konvention zum Schutze der MR – EMRK – 1950 mit heute 40 Mitgliedsstaaten) wurden individuelle Klagerechte geschaffen. Mit den Konventionen sind die MR auch zu nationalem Recht geworden. Solche völkerrechtlichen Normsetzungen sind ein wesentliches Element der globalen Verbreitung der MR und unterstützen ihren universellen Charakter. In Artikel 25 des Grundgesetzes heißt es dazu: „Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“ Eine Besonderheit des Grundgesetzes ist es, dass wesentliche Normen der AEMR bereits in den Grundrechteteil (Artikel 1-19) Eingang gefunden haben.

Wolf-Dieter Narr - der jüngst verstorbene Freund und Kollege, dessen Sicht der Menschenrechte ich viel verdanke - hat die Paradoxie dieser Entwicklung wie folgt charakterisiert:

„Erstaunlich ist es, dass heute circa 200 Staaten den Vereinten Nationen angehören. Sie haben der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 samt einigen späteren Ergänzungen zugestimmt. Sie taten dies, wenngleich sie zum Teil von erheblich anderen Traditionen geprägt, Nöten geplagt und Absichten bestimmt sind. Dafür gibt es mehrere, für die einzelnen Staaten und Staatenblöcke variierende Gründe. Diese mögen hier dahingestellt sein. Ein Grund dürfte darin bestehen, dass die Menschenrechte symbolisch – und polemisch – im Umgang mit anderen Staaten geeignet sind. Sie sind zugleich exzessiv unverbindlich. Anders ist es nicht zu erklären, dass die von aus verschiedenen Weltregionen, aus Afrika, Asien, Lateinamerika, mit guten Gründen kritisierte westliche Prägung der Universalität nie folgenreich thematisiert worden ist“ (Narr 2012: 215).

2. MR formulieren universelle – weltweit und für alle Menschen – gültige Rechte, die ihren Kern im Menschsein, in der „menschlichen Würde“ haben. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 spricht in der Präambel von der „Anerkennung der *innewohnenden* Würde und der gleichen und *unveräußerlichen* Rechte aller Mitglieder der menschlichen Familie“. Im Grundgesetz Artikel 1 heißt es ähnlich emphatisch:

„(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“

Die Idee unveräußerlicher vorstaatlicher Rechte ist revolutionär, auch wenn Verletzungen der menschlichen Würde an der Tagesordnung sind (z.B. im „Massengrab Mittelmeer“, 91 % der Weltbevölkerung lebt aktuell unter Smogbelastungen, die über den Grenzwerten der WHO liegen). „Würde ist der Konjunktiv von sein“, heißt es polemisch; oder mit der „Neuen Frankfurter Schule“: „Die Bürde des Menschen ist unantastbar.“

3. Das Bekenntnis zu unveräußerlichen Rechten aller Menschen bedeutet ein radikales Bekenntnis zur *Gleichheit*. Dies nicht im Sinne von Gleichförmigkeit oder Uniformierung sondern die Universalität der Würde impliziert die Anerkennung eines jeden Individuums in „unvertretbarer Besonderheit“ und verlangt zugleich, dass diese Anerkennung in jeweiliger Besonderheit nicht auf einen partikularen Kreis privilegierter Individuen beschränkt wird. „In Sachen Menschenrechte sind allgemeine Normen immer strikt mit den besonderen Umständen von menschlichen Gruppen und Einzelnen zusammen zu denken. Es bedarf der wechselseitigen Übersetzungen vom Allgemeinen zum Besonderen; umgekehrt ebenso: vom Besonderen zum Allgemeinen. Diese Übersetzungen sind in ihren vermittelnden Ebenen durchsichtig zu machen. Das betrifft ebenso die meist unvermeidlichen Sprünge zwischen den Vermittlungen“ (Narr 2012: 199). Oder in einer anderen Formulierung: „Im Horizont der Menschenwürde sind Gleichheit und Besonderheit nicht nur keine unüberwindlichen Gegensätze, wie dies oft behauptet wurde, sondern setzen einander wechselseitig voraus“ (Bielefeldt 2013: 248).

4. Menschenrechtskataloge sind nicht in Stein gemeißelt oder Gott gegeben, sondern Ausdruck historischer Lernprozesse, d.h. sie haben einen historischen Zeitkern und sie sind in ständiger Entwicklung. Die Schrecken des II. Weltkriegs, Faschismus und

Holocaust waren Geburtshelfer der 30 Artikel der AEMR. Sie verknüpft grundlegende bürgerliche Freiheitsrechte (Rechtssicherheit, Verbot von Diskriminierung, Folterverbot, Recht auf Eigentum etc.) mit politischen Rechten (allgemeines und gleiches Wahlrecht) und sozialen Rechten (Recht auf Arbeit, soziale Sicherheit und Wohlfahrt). Interessengegensätze des Kalten Kriegs verhinderten lange ihre völkerrechtlich verbindliche Umsetzung. Vom Recht auf eine gesunde Umwelt, dem Klimawandel oder den Rechten nachwachsender Generationen ist 1948 noch nicht die Rede.

5. Es sind geschichtlich im Wesentlichen zwei Triebkräfte, die für die Artikulation und Weiterentwicklung von Menschenrechten maßgeblich sind:

(1) Eine allzu üppig sprudelnde Quelle sind Bedrohungen und massive Verletzungen menschlicher Würde und Existenz, drückende Ungleichheiten und massive Unterdrückung: „Menschenrechte sind Antworten auf Erfahrungen strukturellen Unrechts. Unrechtserfahrungen durchziehen zwar die Geschichte der Menschheit; sie finden sich schon in den ältesten Zeugnissen menschlicher Literatur. Die Menschenrechte geben allerdings eine spezifisch „moderne Antwort“ auf solche Erfahrungen, indem sie einklagbare Rechtspositionen schaffen, die in Anerkennung der Würde und Freiheit jedes Menschen Möglichkeiten zur effektiven Abhilfe gegen drohendes oder geschehenes Unrecht bereitstellen sollen“ (Bielefeldt 2013: 250). Unrechtserfahrungen können in modernen Zeiten medial verstärkt zu einer universellen Angelegenheit werden und damit die Bedeutung von MR steigern (Kastner 2017).

Aus Unrecht und Unterdrückung entstehen jedoch nicht automatisch Gegenkräfte, die auf Abhilfe drängen. Historisch gibt es längere Phasen massiver Unterdrückung und Entrechtung ohne sichtbare Gegenwehr. Es braucht vielmehr Widerstand und soziale Bewegungen, die solche Bedrohungen und Diskriminierungen anprangern (Moore 1982), auf die Verwirklichung von bereits garantierten MR drängen und positive Vorstellungen zur Überwindung von Ungerechtigkeiten und „reale Utopien“ (Wright 2017) vom friedlichen Zusammenleben, von Respekt und Anerkennung präfigurativ entwickeln und leben (z.B. Solidaritäten in Arbeiterbewegung; sexuelle Selbstbestimmung in der Schwulen- und Lesbenbewegung). Zu den „realen Utopien“ gehört aktuell zum Beispiel das bedingungslose Grundeinkommen.

Dass bedeutet auch, dass wir es in Sachen MR nicht mit einem linearen Fortschrittsprozess zu tun haben, sondern stets mit Rückschritten und Einbrüchen zu rechnen ist. Selbst progressive Bewegungen können in repressive Herrschaftssysteme münden. „Die Geschichte von Minderheiten aller Art – ihnen gilt menschenrechtssontan auf Pluralität angelegte Sympathie – belegt unter anderem, wie rasch diskriminierte Minderheiten ihrerseits interne Minderheiten diskriminieren. Zuweilen tun sie dies, noch bevor sie selbst ‚an die Macht‘ gelangten. Darum gilt menschenrechtlich, dass die äußerste oder letzte Minderheit, der oder die einzelne menschenrechtlichen Schutz dort beanspruchen können, wo Konflikte mit Kollektiva sie bedrohen. Die ‚abweichenden‘ einzelnen und kleinen Gruppen bedürfen eines Freiraums, der Leben im uneingeschränkten Sinne gewährleistet. Die einzelnen mit ihren Unterschieden stehen am Anfang und am Ende aller Menschenrechte. Ein extremer Liberalismus ist das regulative Prinzip der sozialen Konstitution des Menschen. Adornos Wunschvorstellung, 1946 geäußert, bildet eine Maxime, die im Sinne institutionalisierter Toleranz immer mit zu bedenken und mit zu praktizieren ist:

Zu wünschen wäre eine Gesellschaft, in der jede und jeder ihr oder sein ‚abweichender Fall ist‘“ (Narr 2012: 211f.).

6. In jüngerer Zeit ist eine dritte Kraft hinzugekommen: Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die sich oft über staatliche Grenzen hinweg für MR einsetzen. Amnesty International wurde in den 1960er Jahren zu einem Vorbild und Erfolgsmodell, dessen Einfluss aktuell bis in die Arbeit der Soros-Foundation zu spüren ist. MR-NGOs, deren Zahl in den letzten 50 Jahren erheblich angewachsen ist, haben international und national eine Reihe von Strategien entwickelt, um Staaten und Wirtschaftsorganisationen menschenrechtlich in die Pflicht zu nehmen. Dazu gehören blaming, shaming und Monitoring ebenso wie die Weiterentwicklung von Normen oder konkrete Opferhilfen (vgl. Roth 2007). Ihr zuweilen durchaus erfolgreiches transnationales Zusammenwirken lässt sich immer wieder bei massiven Menschenrechtsverletzungen beobachten – zum Vergleich exemplarisch die eindrucksvollen Fallstudien zum Ende des Pinochet-Regimes (Roht-Arriaza 2006) und zur Folterpraxis in Abu-Ghraib (Eisenman 2007). Zu einer insgesamt positiven Bewertung dieses Zusammenspiels von transnationalen NGOs und den MR-Institution weltweit, kommt Kathryn Sikking (2017).

Mit dem Ausbau des UN-Systems sind MR-Gruppen auch national zu einem wichtigen Engagementfeld geworden. Sie sorgen für die Skandalisierung von MR-Verletzungen, betreiben Politikberatung und Monitoring, erstellen Schattenberichte zum Stand der Umsetzung der verschiedenen Menschenrechtskataloge (etwa die National Coalition zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention), richten Ombudsstellen ein und bieten Individual- und Opferschutz an. Viele MR-NGOs sind Teil des internationalen Menschenrechtsregimes der Vereinten Nationen geworden.

7. Die Zielsetzung der Menschenrechte und von Menschenrechtspolitik sind ebenso schlicht wie anspruchsvoll. In der Sprache der AEMR bilden MR die „Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt“. Sie sollen ein menschenwürdiges Zusammenleben durch die Gewährleistung gleicher Grundfreiheiten für alle ermöglichen. Dieses Ziel ist zwar hoch gesteckt, aber gleichwohl inhaltlich begrenzt, weil es nicht um einen utopischen Gesellschaftsentwurf oder ein Sittengesetz geht. „Menschenrechte sind weder eine Weltanschauung noch eine Erlösungslehre. Sie formulieren auch keinen umfassenden Verhaltenskodex für Individuen und Gemeinschaften, sondern enthalten lediglich rechtliche Mindeststandards für menschenwürdige Koexistenz“ (Bielefeldt 2013: 248). Bei durchschnittlich jährlich 40-60 kriegerischen Konflikten weltweit gibt es offensichtlich noch viel zu tun, um den MR Geltung zu verschaffen.

II. Kultur der Menschenrechte – Menschenrechte und Kultur

8. Welche Kultur haben die Menschenrechte? Trifft es zu, dass die MR ein westliches, männliches, weißes Projekt sind? Ist der universelle Geltungsanspruch nur eine Spielart des Kulturimperialismus? Mit Antworten auf diese Fragen sollten wir es uns nicht zu leicht machen. Unstrittig ist schließlich, dass die aktuell geltenden MR-Kataloge wesentlich westlichen Ursprungs sind. MR haben deshalb nur eine Chance, wenn sie die individuelle Besonderheit und kulturelle Vielfalt menschlicher Existenz in den Mittelpunkt stellen. „Der den Menschenrechten inhärente Universalismus gründet nicht in der globalen Expansion bestimmter Errungenschaften der westlichen Kultur, sondern

in der ‚normativen Überzeugungskraft der Menschenrechtsidee‘ als einer modernen Konzeption politisch-rechtlicher Gerechtigkeit“ (Bielefeld 2013: 252). Nötig ist ein permanenter Prozess der Aufklärung und Überprüfung, an dem sich Menschen und Institutionen weltweit beteiligen.

„Der Gehalt von Aufklärung kann nicht in der Wahrung und Nachahmung eines vorweg definierten ‚westlichen Modells‘ bestehen. Menschenrechte stellen den Versuch dar, den religiösen, weltanschaulichen und kulturellen Pluralismus der modernen Gesellschaft dadurch ‚aufklärerisch‘ zu bewältigen, dass sie ihn an die Befähigung des Menschen zu mündiger Verantwortung zurückbinden, die ihrerseits politische Anerkennung in Gestalt durchsetzbarer Rechtspositionen findet“ (Bielefeld 2013: 252).

Wie weit die aktuelle Politik hinter diesem interkulturellen Anspruch zurückbleibt, verdeutlicht der – inzwischen in dieser Form gescheiterte - Versuch der neuen EU-Präsidentin Ursula von der Leyen, den „Schutz des europäischen Lebensstils“ als künftige Aufgabe eines EU-Kommissars zu definieren, der für die Integrations- und Migrationspolitik der EU zuständig sein soll.

9. Die Normen der AEMR in Sachen Kultur sind noch weitgehend nationalstaatlich geprägt. Dort heißt es in Artikel 27 (Freiheit des Kulturlebens) „Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.“ Diese Definition der Kulturfreiheit als MR unterstreicht die Bedeutung von Kunst und Kultur, ohne ihre Inhalte festlegen zu wollen. Kulturelle Bildung kann sich darauf positiv beziehen. Künste und Kultur bilden Orientierungsanker für die Menschen einer Gemeinschaft und treiben sie über sich hinaus. Um dieses Spannungsfeld anzudeuten, mag ein längeres, kulturgeschichtlich angereichertes Zitat von Wolf-Dieter Narr hilfreich sein:

„Das Hervorragende der Kunst ist ihre Intensität‘. Man kann es nicht prägnanter sagen als der Dichter John Keats (1795-1821). Der Absturz in die Hybris, die dem Hochgemuten droht, ist freilich immer präsent. Konzentriert, geradezu monoman Unmögliches begehrend und gerade darum vor dem abgründigen Fall nicht gefeit. Hybris prägte und spiegelte die griechische Tragödie wie keine andere Kunstform. ‚Viel Ungeheuerliches gibt es, das Ungeheuerlichste aber ist der Mensch.‘ So hebt das 2. Chorlied der Antigone des Sophokles im 5. Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung an. Unerschöpflich sind darum, heilsam entgegen allen Dogmatismen, die Nachrichten von Kunstwerken und religiösen Konzepten über die Vielfalt der vielfältigen Menschen. ‚Die absurdesten und unvorgesehenen Kombinationen‘, die Claude Lévi-Strauss im *Wilden Denken* zu den Surrealisten entdeckt. Auf diese Weise sind sie zugleich politisch. Sie gelten dem Zusammenleben der Menschen selbst in der Einsamkeit der Wüste. Sie sind aller Einfalt abhold. Und die Klänge der Selbstbestimmung, der gegenseitigen Hilfe, geglückter konfliktfriedlicher Umgangsformen in sozial angeeigneten Zeiten und Räumen, hallen allen Dissonanzen zum Trotz klar und anhaltend. Wir werden, indem wir ‚unabgegoltene‘, mehr noch: nie abzugeltende Möglichkeiten anstreben“ (Narr 2012: 84).

10. Es gibt jedoch nicht nur ein MR auf Kultur, sondern die MR bilden einen Maßstab, an dem sich kulturelle Traditionen und Praktiken messen lassen müssen. Diese kulturkritische Komponente der MR gilt es zu betonen, wenn es um die kulturell vielfältige Einfärbung von Rechtsnormen und Alltagspraktiken geht: „Der universale Geltungsanspruch der Menschenrechte besteht unabhängig von der faktischen Akzeptanz der Menschenrechte - sei es durch die Staaten, sei es auch durch kulturelle

oder religiöse Gemeinschaften... Die Frage kann daher nicht lauten, ob Menschenrechte (wie Gleichberechtigung der Geschlechter, Religionsfreiheit etc.) sich den bestehenden kulturellen Selbstverständnissen einfach einfügen lassen; dies ist offenkundig ‚nicht‘ der Fall. Vielmehr geht es darum, ob und unter welchen Bedingungen der emanzipatorische Anspruch universaler Menschenrechte mit kulturellen Weltansichten und Lebensformen außerhalb dessen, was man seit Mitte des 20. Jahrhunderts als die ‚westliche Welt‘ bezeichnet, rezipiert werden kann“ (Bielefeldt 2013: 248f.).

11. Aus einer MR-Perspektive sind Interkultur und kulturelle Vielfalt eine permanente und konfliktträchtige Gestaltungsaufgabe, denn „normative Prinzipien und Institutionen modernen gesellschaftlichen Zusammenlebens (sind) so zu formulieren und auszugestalten, dass sie dem irreversiblen Pluralismus, der Religionen, Weltanschauungen und Lebensformen in der Gesellschaft gerecht werden können. Auch deshalb kommt der alleinige Rückgriff auf ein in bestimmten religiösen Traditionen oder geschlossenen kulturellen Narrationen gegründetes lebensweltliches Ethos in modernen Gesellschaften nicht in Frage; er könnte sogar zu einem Element von Ausgrenzung und Spaltung - und damit zur Quelle neuen politischen Unrechts - werden“ (Bielefeldt 2013: 251). Für Heiner Bielefeldt bieten Menschenrechte „die Chance, den irreversiblen Pluralismus moderner Gesellschaften dadurch zu gestalten, dass er - gleichsam durch die Vielfalt der Lebensformen, Prägungen, Überzeugungen und Orientierungen der Menschen hindurch - die Verantwortungssubjektivität des Menschen als normativen Angelpunkt eines freiheitlichen und egalitären Rechtskonsenses begreift“ (ebd.). In der jüngsten Vergangenheit häufen sich jedoch die Anzeichen, dass dieser universelle und egalitäre Maßstab von einer Mehrzahl der Unterzeichnerstaaten nicht akzeptiert wird, sondern Nationalismen und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit Platz greifen. Interkultur und kulturelle Vielfalt ziehen im Zuge dieser Entwicklung massive Gegnerschaft auf sich.

12. Dennoch sind Menschenrechte nicht nur ein mögliches, sondern *das* zeitgemäße politische Konzept. Menschenrechte sollten als Schatzkammern emanzipatorischer Menschheitsansprüche begriffen werden, als „reale Utopien“, die Orientierung in der Kritik herrschaftlich durchtränkter Verhältnisse geben können. Zivile, politische und soziale Menschenrechte stehen weltweit mehr denn je zur Disposition, die Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit wird auch in den reichen Ländern des Nordens immer unerträglicher. Als vorstaatlich begründete Rechte können die MR gegen Herrschaftsverhältnisse in Staat und Gesellschaft geltend gemacht werden. Gleichzeitig taugen die MR als Normen für den alltäglichen zivilen Umgang miteinander. MR sind auch eine Kontingenzformel für unterschiedliche Akteure. Sie halten den alternativ angestrebten Weltzustand offen, d.h. sie sind kein Fixstern, sondern liefern die normative Grundlage für Anerkennungskämpfe.

13. Die Entwicklung zu einer globalen Bürgerschaft (global citizenship) gehört zu den realen Utopien der MR, die von höchster Aktualität und Dringlichkeit ist. Es geht um das Versprechen des Artikel 28 der AEMR: „Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.“ In Zeiten verschärfter Ausbeutung, in einer von Krieg und Flucht geprägten Welt klingt dies wie Hohn. Dennoch wäre es töricht, die real betriebene Obsoleszenz der Menschenrechte noch durch den Verzicht auf ihre normativ-kritische Kraft zu befördern. Es gibt nichts Besseres und herrschaftskritisch Radikaleres - gerade auch in der politischen und kulturellen Bildung.

Artikel 28 schließt z.B. aktuelle Politikkonzepte wie „America First“ oder „Deutschland zuerst“ menschenrechtlich aus, weil sie die globale Verantwortung für die Verwirklichung der Menschenrechte ignorieren (Moyn 2018). Vergessen scheint jene - unter dem Eindruck der beiden Weltkriege breit geteilte Gewissheit, dass aggressiver Nationalismus eine wesentliche Ursache dieser Katastrophen war. Er verweist auch auf die Verantwortung Deutschlands und der Europäischen Union, die in der Flüchtlings- und Asyldebatte von Vielen ignoriert wird (Krennerich 2016).

III. Anregungen für eine menschenrechtlich orientierte kulturelle Bildung

14. Uns daran immer wieder zu erinnern und die emanzipatorische Kraft des Menschenrechtsdenkens immer wieder zu demonstrieren, ist eine zentrale Aufgabe einer menschenrechtlich orientierten kulturellen Bildung. Menschenrechte können als „letzte Utopie“ (Moyn 2010) gelten, die sich durch ihre herrschaftliche Verformung noch nicht blamiert hat und Orientierung in unsicheren Zeiten bieten kann. An einige, pädagogisch wertvollen Besonderheiten dieser „Utopie“ ist zu erinnern:

MR sind Utopie, weil der Abstand zwischen den menschenrechtlichen Normen und den gesellschaftlichen Verhältnissen überall mehr oder weniger erheblich ist.

- MR taugen deshalb noch immer und immer wieder als kritischer Maßstab für die bestehenden Verhältnisse. Sie sind nirgendwo voll verwirklicht, aber es lassen sich deutliche Unterschiede im Ausmaß ihrer Geltung feststellen.
- Menschenrechte sind eine pragmatische, innerweltliche Utopie. Sie erfordern weder einen „neuen“ Menschen, noch vertrauen sie auf eine kommende Gesellschaftsordnung, die menschenrechtlich alles richten wird. Menschenrechte gelten im Hier und Jetzt, und sie bieten die Möglichkeit zu graduellen Fortschritten.
- Menschenrechte gelten bereits, d.h. es handelt sich - seit der Unterzeichnung der AEMR und den vielen Folgeverträgen - um Normen, die staatliches Handeln, Rechtssetzung und Rechtsprechung binden sollen und eingeklagt werden können.
- Menschenrechte binden nicht nur staatliches Handeln, sondern sie bieten verbindliche Orientierungen für den Alltag, für den zivilisierten Umgang von Menschen untereinander. Menschenrechtsverletzungen werden nicht nur von Staaten begangen, sondern sie sind in Form von Diskriminierungen, Rassismus, Hass und Gewalt im Alltag präsent. Die „Zivilität“ einer Zivilgesellschaft lässt sich nicht zuletzt daran messen, ob sie zur Selbstkorrektur fähig ist und Menschenrechtsverletzungen eindämmen kann (Lenhart/ Roth 2017).

15. Aus den MR ergibt sich ein normativ anspruchsvoller Katalog für die pädagogische Praxis, von denen hier nur einige der von Wolf-Dieter Narr formulierten Elemente vorgestellt werden:

„(1) Menschenrechte können als Maßeinheiten des Verhaltens und der Orientierung dienen. Sie sind allen Menschen angemessen.

(2) Nur in demokratischen Schrittmustern können Menschenrechte geübt werden.

(3) Freiheit als Kern menschlichen Strebens kann von Menschen als sozialen Wesen nur erfahren werden, wenn das gesellschaftlich größtmögliche Maß an Selbst- und Mitbestimmung gewährleistet ist.

(4) Selbst- und Mitbestimmung können nur praktiziert werden, wenn Menschen sich und die sie prägende Welt verstehen. Dazu gehört, die Grenzen des Verstehenkönnens zu begreifen.

(5) Selbst- und Mitbestimmung werden praktisch nur, wenn sie in allen hauptsächlich Menschen bestimmenden Bereichen der gesellschaftlichen Wirklichkeit, soweit menschenmöglich, handelnd wahrgenommen werden können“ (Narr 2012: 228).

16. Lassen Sie mich an zwei Beispielen die Bedeutung der so verstandenen Menschenrechtsorientierung für Bildung einschließlich der kulturellen Bildung verdeutlichen. In Artikel 26 der AEMR heißt es: „1. Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung [...] 2. Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassistischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.“. Wie sehr sich das deutsche Bildungswesen gegen solche menschenrechtlichen Ansprüche abgeschottet hat, wurde anlässlich des Besuchs des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen in Deutschland im Jahr 2006 überdeutlich. Herr Munoz wollte auf seiner Reise der anhaltenden Verweigerung von Chancengleichheit – vor allem für junge Menschen mit Migrationsgeschichte - im deutschen Bildungssystem auf den Grund gehen und erntete – heute würde man sagen – einen Shitstorm der Entrüstung. Die Überprüfung menschenrechtlicher Normen im Normalbetrieb deutscher Schulen schien eine Zumutung (Overwien/ Prengel 2007). Es mag sein, dass die MR heute auch in Schulen ernster genommen werden. Nicht verschwunden ist allerdings die fehlende Chancengleichheit im Bildungssystem, wie erneut der letzte Bildungsbericht „Bildung in Deutschland 2018“ (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018: 5) bestätigt hat. Es handelt sich dabei nicht um eine bedauerliche Petitesse, sondern um eine anhaltende strukturelle Menschenrechtsverletzung. Wie weit ist auch und besonders kulturelle Bildung von dieser sozialen Ungleichheit geprägt?

17. Auf die zentrale Bedeutung von Beteiligung und Selbstbestimmung für die Praxis der MR wurde bereits mehrfach hingewiesen. Wenn wir auf das Feld der formalen Bildung schauen, können wir zwar zahlreiche Initiativen, Projekte und Modellschulen finden, die Beteiligung ernst nehmen. Aber sie sind Ergebnis von lokalen Aushandlungsprozessen und persönlichen Initiativen. Keine der mir bekannten Bildungsreformen, unter denen viele Schulen in den letzten Jahrzehnten geächzt haben, ist mit Kinder- und Jugendbeteiligung zustande gekommen, einige davon sind nicht zuletzt deshalb gescheitert. In einem Gutachten für das Bundesfamilienministerium kommt Friedricke Wapler zu folgendem Resultat:

Dass Schülerinnen und Schüler die Bedingungen ihres Schullebens, das ihren Alltag über Jahre wesentlich prägt, ernsthaft mitgestalten können, ist derzeit „weder Realität noch Ziel bildungspolitischer Bestrebungen“ (Füssel 2017: 25). Angesichts des Umstands, dass die Schulpflicht in Deutschland gerade mit dem Ziel gerechtfertigt wird, Schülerinnen und Schüler zu einem demokratischen Miteinander zu befähigen, gibt die mangelnde Auseinandersetzung mit völkerrechtlichen Pflichten aus Artikel 12 Abs. 1 Kinderrechtskonvention (KRK) im Schulbereich Anlass zur Verwunderung. Allerdings fehlt es in der Praxis offenkundig auch an der Kenntnis bzw. dem Bewusstsein, Beteiligungsrechte politisch einfordern oder einklagen zu können, jedenfalls fehlt es an entsprechenden Initiativen und auch an einer Rechtsprechung, die sich mit den Beteiligungsrechten von Schülerinnen und Schülern auseinandersetzt. Das scheint für sich genommen schon ein Defizit in der Verwirklichung des Artikel 12 KRK zu sein (Vgl. Wapler 2017: 59f.).

Ob Schulen unter diesen Umständen Orte demokratischer Bildung sein können, wird schon lange bezweifelt. Wie weit davon auch die außerschulische kulturelle Bildung geprägt ist, wäre jeweils kritisch zu überprüfen. Selbst als „Insel der MR“ hätte die außerschulische kulturelle Bildung auf Dauer nur eine Chance, wenn sie subversiv Einfluss auf die menschenrechtskonforme Ausgestaltung der lokalen und regionalen Bildungslandschaften nehmen. Menschenrechtlich sind sie nur als Beteiligungslandschaften denkbar, die allen – Kindern wie Erwachsenen, PädagogInnen und Lernenden eine Chance eröffnet, ihre kulturelle Vielfalt zu leben.

Literatur

Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018: Bildung in Deutschland 2018. Bielefeld: wbv.

Bielefeldt, Heiner 2013: Menschenrechte und Interkulturalität. Zum Universalitätsanspruch der Menschenrechte angesichts des kulturellen Pluralismus. In: Yousefi, H. R. (Hg.): Menschenrechte im Weltkontext. Wiesbaden: Springer VS, S. 245-254.

Eisenman, Stephen F. 2007: The Abu Ghraib Effect. London: Reaktion Books.

Füssel, Hans-Peter 2017: Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern in der Schule: Vom Objekt der Schule zum Subjekt in der Schule. Expertise im Rahmen des 15. Kinder- und Jugendberichts der Bundesregierung. In: Sachverständigenkommission 15. Kinder- und Jugendbericht (Hg.), Materialien zum 15. Kinder- und Jugendbericht, München 2017.

Kastner, Fatima 2017: Soziologie der Menschenrechte. Zur Universalisierung von Unrechtserfahrungen in der Weltgesellschaft. In: Österreichische Zeitschrift für Soziologie (42), S. 217-236.

Krennerich, Michael 2016: Internationale soziale Menschenrechte als Maßstab für den Umgang mit Asylsuchenden. In: Zeitschrift für Politikwissenschaft (26) 1, S. 95-103.

Lenhart, Karin/ Roth, Roland 2017: Anti-Diskriminierung als zivilgesellschaftliches Projekt. In: Scherr, Albert/ El-Mafaalani, Aladin/ Yüksel, Gökçen (Hg.): Handbuch Diskriminierung. Wiesbaden: Springer VS, S. 615-637.

Moore, Barrington 1982: Ungerechtigkeit. Die sozialen Ursachen von Unterordnung und Widerstand. Frankfurt a. M.: Suhrkamp

Moyn, Samuel 2010: The Last Utopia. Human Rights in History. Cambridge: The Belknap Press.

Moyn, Samuel 2018: Not Enough. Human Rights in an Unequal World. Cambridge: The Belknap Press.

Narr, Wolf-Dieter (mit Dirk Vogelskamp) 2012: Trotzdem: Menschenrechte! Versuch, uns und anderen nach nationalsozialistischer Inhumanität Menschenrechte zu erklären. Köln: Komitee für Grundrechte und Demokratie.

Overwien, Bernd/ Prengel, Annedore (Hg.) 2007: Recht auf Bildung. Zum Besuch des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen in Deutschland. Opladen, Farmington Hills: Barbara Budrich.

Roht-Arriaza, Naomi 2006: The Pinochet Effect. Transnational Justice in the Age of Human Rights. Philadelphia: Penn State UP.

Roth, Roland 2007: Jenseits der Menschenrechte? Der ‚Krieg gegen den Terror‘ als Herausforderung für Menschenrechts-NGOs. In: Klein, Ansgar/ Roth, Silke (Hg.): NGOs im Spannungsfeld von Krisenprävention und Sicherheitspolitik. Wiesbaden: VS Verlag, S. 47-68.

Sikking, Kathryn 2017: Evidence For Hope. Making Human Rights Work in the 21st Century. Princeton: Princeton UP.

Wapler, Friederike u.a. 2017: Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland. Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin: BMFSFJ.

Weyers, Stefan/ Köbel, Nils (Hg.) 2016: Bildung und Menschenrechte. Interdisziplinäre Beiträge zur Menschenrechtsbildung. Wiesbaden: Springer VS.

Wright, Erik Olin 2017: Reale Utopien. Wege aus dem Kapitalismus. Berlin: Suhrkamp